

SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG
aus Straf- und Strafverfahrensrecht am 06.03.2012
(Prof. Andreas Scheil, Prof. Andreas Venier)

I. Die Polizisten X und Y sind zusammen auf Streife. Auf der Autobahn halten sie Z, der ein wenig zu schnell unterwegs ist, auf. Unbemerkt von Y, der gerade das Auto kontrolliert, verlangt X von dem nervösen Autofahrer 120 Euro Strafgeld, die dieser ihm auch gleich gibt. X verzichtet dafür auf eine Anzeige, die Z angeblich viel teurer käme. Das Geld lässt X in die eigene Tasche wandern. Dem Z kommen beim Wegfahren Bedenken, weil er von X nicht einmal einen Strafzettel erhalten hat, so meldet er den Vorfall der nächsten Polizeidienststelle. Da X aufgrund früherer Verfehlungen Angst hat, nun endgültig seinen Arbeitsplatz zu verlieren, beschwört er Y unter Androhung von Selbstmord, den Vorfall auf der Autobahn auf sich zu nehmen. Da Y nichts von den eingesteckten 120 Euro weiß und glaubt, dass sein Kollege lediglich falsch beschuldigt wird, beschließt er, X zu helfen. Y sagt bei seiner Vernehmung vor der Polizei aus, er selbst habe den Autofahrer Z weiterfahren lassen, weil die Geschwindigkeitsüberschreitung nur gering gewesen sei und eine Ermahnung ausgereicht habe¹.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit von X und Y.

II. A und B, Freunde, kommen leicht betrunken und daher sehr lustig von einer Weihnachtsfeier nachhause in das Hochhaus, in dem sie wohnen. Plötzlich nimmt A im Stiegenhaus einen Feuerlöscher aus der Halterung und macht Anstalten, den Feuerlöscher zu entleeren. B sieht das, grinst und krümmt sich dann vor Lachen, als A das Stiegenhaus mit Hilfe des Feuerlöschers tatsächlich in eine Winterlandschaft verwandelt.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit des A und B.

III. (StPO-Fall) Während die Wohnungsinhaberin W in der Arbeit ist, bricht die Polizei die Tür zur Wohnung auf, um darin gemäß einer Anordnung des Staatsanwalts nach Drogen zu suchen. Als W nach Hause kommt, trifft sie fast der Schlag: Die Tür ist aufgebrochen, Kleidung und Gegenstände liegen am Boden verstreut, Schubladen sind ausgeleert, sogar die Sockelblenden von Kästen und Schränken sind abmontiert. Gefunden hat die Polizei mehrere Gramm Cannabis in einem Blumentopf.

a) Hat die Polizei rechtmäßig gehandelt?

b) Was kann W gegen die Durchsuchung unternehmen?

IV. (StPO-Fall) Der Türsteher T wird wegen § 105 Abs 1 StGB zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen à 20 Euro (insgesamt 3.600 Euro) verurteilt, weil er einen lästigen Gast unsanft zum Ausgang befördert hat. T legt Rechtsmittel ein, weil sein Vergehen keine so hohe Geldstrafe rechtfertige. Er könne nichts dafür, dass der Richter Türsteher nicht ausstehen könne und darum die Strafe für generalpräventiv nötig halte.

a) Welche(s) Rechtsmittel erhebt T und welchen Grund macht er geltend?

b) Angenommen das Rechtsmittelgericht hält die Tat für nicht strafbar. Was kann es tun?

¹ § 21 Abs 2 VStG „Unter den in Abs. 1 angeführten Voraussetzungen [Anm. Verschulden geringfügig und Folgen der Übertretung unbedeutend] können die Organe der öffentlichen Aufsicht von der Verhängung einer Organstrafverfügung oder von der Erstattung einer Anzeige absehen; sie können den Täter in solchen Fällen in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam machen.“